

dung, wonach ein Verzicht auf den Unterhaltsanspruch für die Zukunft nichtig ist. Ein Verzicht auf den laufenden Unterhalt ist zwar wirksam, berührt aber nicht die zukünftige Verpflichtung, auf welche es bei der Schadensberechnung aus § 844 Abs. 2 BGB bzw. aus den gleichlautenden anderen Bestimmungen allein ankommt.

Es sind nunmehr die Fälle zu betrachten, in denen der überlebende Gatte einer Berufstätigkeit nicht nachzugehen wünscht, sei es, daß er eine bisher ausgeübte Tätigkeit aufgeben möchte, sei es, daß er der Neuaufnahme einer Arbeit ablehnend gegenübersteht.

In der Regel wird es sich hier um Fälle handeln, in denen der überlebende Gatte bis zum Tode des anderen im Haushalt tätig war. Er hätte dann die Beträge, die ihm an Geld zu zahlen gewesen wären, gerade deshalb erhalten, weil er selbst für sich und für den Getöteten Unterhalt in Form der Hausarbeit geleistet hätte. Wollte man ihm einen Schadensersatz in Höhe der genannten Geldzahlungen zubilligen, wollte man ihn also in dieser Beziehung so stellen, wie er bei Fortdauer der Ehe gestanden hätte, so müßte er selbst weiterhin Unterhalt in der bisherigen Form leisten. Da das aber infolge des Wegfalles des anderen Gatten nicht mehr möglich ist, muß die Berechnung des aufgehobenen Unterhaltsanspruchs und damit des Schadens unter Berücksichtigung des Unterhaltsbeitrags vorgenommen werden, dessen Erbringung dem Überlebenden selbst möglich und zumutbar ist.

Allgemein möglich ist nach Wegfall der Gelegenheit zur Hausarbeit nur ein Unterhaltsbeitrag auf Grund beruflicher Tätigkeit. Deshalb ist der weggefallene Unterhaltsanspruch grundsätzlich danach zu berechnen, was der überlebende Gatte zum eigenen Unterhalt durch Berufsarbeit beitragen könnte. Daß dieser von sich aus keiner Berufsarbeit nachgehen möchte, ist für die Berechnung ohne Belang, da er lediglich so zu stellen ist, wie er bei Fortbestand der Ehe gestanden hätte, d. h. wie ein Unterhaltsverpflichteter.

Diese unter Zugrundelegung der wechselseitigen Unterhaltsverpflichtung in der Ehe gefundene Lösung des Problems rechtfertigt sich noch aus einem anderen Gesichtspunkt. Das Oberste Gericht hat in einer ganzen Reihe von Entscheidungen ausgesprochen, daß in unserer Republik grundsätzlich jeder, also auch die geschiedene Frau, eine moralische Pflicht zur Arbeit hat*.

Wenn auch die geschiedene Frau eine gänzlich andere Stellung zur Auflösung der Ehe hat als die durch die Tötung des Mannes verwitwete Frau, so stehen doch beide in demselben Verhältnis zur Gesellschaft: als Frauen, die nicht mehr verheiratet sind und ihr künftiges Leben neu gestalten müssen'. Der Unterschied zwischen diesen beiden Fällen der Eheauflösung wird dadurch berücksichtigt, daß der verwitweten Frau durch IZueifeennung eines Schadensersatzanspruchs weiterhin der Unterhalt gesichert wird, den sie bei Fortbestehen der Ehe gehabt hätte. Entsprechendes gilt für den verwitweten Mann.

Nun darf allerdings das Gleichberechtigungsprinzip nicht schematisch angewendet werden. Eine Verpflichtung der überlebenden Ehefrau (gleiches gilt für den Mann) zur Aufnahme einer Berufsarbeit besteht nur, soweit die Arbeitsaufnahme überhaupt und die Art der Arbeit zumutbar ist. Die Zumutbarkeit muß nach Alter, körperlicher Verfassung, Gesundheitszustand, bisheriger 'Berufsausbildung, Arbeitsgelegenheit, Wohnsitz und Verpflichtung zur Unterhaltung von Kindern oder anderen Personen beurteilt werden. Gerade in Schadensersatzfällen ist in dieser Hinsicht mit viel Lebenserfahrung und Feingefühl zu entscheiden und jede Härte zu vermeiden.

Hier können nicht die für die Zuerkennung einer Hinterbliebenenrente der Sozialversicherung geltenden Grundsätze⁸ angewendet werden, da diese auf den

speziellen Belangen der Sozialversicherung beruhen¹⁰. Bezüglich der Kinder erscheint es angebracht, die Zumutbarkeit im allgemeinen schon dann zu verneinen, wenn der überlebende Gatte ein Kind unter 14 Jahren zu betreuen hat. Bei Kindern über 14 Jahren dürfte dagegen bis zum Abschluß einer Schul- bzw. Berufsausbildung eine Halbtagsarbeit durchgängig zumutbar sein¹¹. Jedoch kann auch unter diesen Voraussetzungen der Einzelfall so liegen, daß eine abweichende Entscheidung geboten ist.

Selbstverständlich ist dem überlebenden Gatten je nach den Umständen eine angemessene Übergangszeit zuzubilligen¹², während welcher die ausgefallenen Unterhaltsbeiträge vom Schädiger voll zu ersetzen sind.

Der Tätigkeit im Hauswesen steht die nicht auf einem Arbeitsverhältnis beruhende Mitarbeit der Ehefrauen im Betrieb des Mannes (bzw. umgekehrt) gleich. Trotz der unterschiedlichen sozialökonomischen Stellung, die die Partner dieser Ehen gegenüber einem nicht über Produktionsmittel verfügenden' Werkträgern einnehmen, muß das Prinzip der Gleichberechtigung von Mann und Frau auch auf derartige Ehen angewendet werden. Folglich kann auch in Ehen von Bauern, Handwerkern, Händlern und Unternehmern nicht mehr die Arbeitspflicht der Frau gegenüber dem Mann und die einseitige Unterhaltspflicht des Mannes gegenüber der Frau bestehen, wie dies in den §§ 1356 Abs. 2, 1360 BGB festgelegt ist¹³. Demgemäß müssen auch in diesen Fällen Einkünfte aus nach dem Tode des anderen Gatten eingegangenen Arbeitsrechtsverhältnissen oder Einkünfte, die bei Eingehung eines solchen Verhältnisses zu erzielen gewesen' wären, bei der Schadensermittlung nach § 844 Abs. 2 BGB und den gleichlautenden anderen Bestimmungen berücksichtigt werden.

Es bleibt noch die Frage zu beantworten, ob andere als durch eigene Arbeit erlangte Einkünfte bei der Ermittlung des ausgefallenen Unterhalts zu berücksichtigen sind. Es handelt sich hierbei vor allem um Einkünfte aus Vermögen und um Rentenzahlungen aus der Sozialversicherung und aus der staatlichen Personenversicherung.

Fließen dem überlebenden Gatten Einkünfte aus Vermögen zu, so muß maßgebend sein, ob der Getötete bei Fortbestehen' der Ehe mit Hilfe dieser Einkünfte seine gesetzliche Uctexthaltsveipflichtuug erfüllt hätte oder hätte erfüllen müssen. Wäre das der Fall gewesen, so erhält auch nach dem Tode des vermögenden Ehegatten* der überlebende Partner die Leistungen, die ihm zugestanden hätten. Soweit dagegen diese Einkünfte nicht für den Unterhalt Verwendung gefunden hätten und dafür auch nicht hätten verwendet werden müssen, oder soweit sie zum Unterhalt nicht ausgereicht hätten, hat der überlebende Gatte Anspruch auf Schadensersatz. Jedoch mindert sich auch hier die Ersatzverpflichtung, wenn der verwitwete Gatte arbeitet bzw. zur Arbeit verpflichtet ist.

Der u. a. den gleichlautenden § 70 I, Buchst. a der Mustersatzung der Sozialversicherung („Das Sozialversicherungsrecht“, 1954, S. 117 ff.) und damit § 56 I VSV erläuternde § 71 der Mustersatzung sieht als arbeitsunfähig u. a. an: Ehefrauen unter 60 Jahren, Ehemänner unter 65 Jahren, wenn sie nicht ein Drittel dessen verdienen können, was körperlich gesunde Menschen verdienen, sowie die Ehefrau, die ein Kind im Alter bis zu drei Jahren oder zwei Kinder im Alter bis zu acht Jahren besitzt, wenn diese mit ihr Zusammenleben.

10 Daß diese Auffassung (bei aller sonstigen Unterschiedlichkeit in der Beurteilung der Schadenersatzpflicht wegen Tötung des Ehegatten) auch von der DVA geteilt wird, geht aus den Ausführungen von Müller (NJ 1957 S. 551) hervor.

11 Hierbei muß das Wohl der Kinder den Ausschlag geben. Unser Staat hat schon sehr viel getan, um Möglichkeiten für die Betreuung und Erziehung von Kindern werktätiger Eltern zu schaffen. Jedoch kann dadurch die Fürsorge des Elternhauses nicht ersetzt werden. Hat darum der überlebende Gatte (in der Regel die Mutter) den Wunsch, auch nach dem Tode des anderen die Kinder selbst zu erziehen, so sollte diesem Wunsch entsprochen werden. Erst dann, wenn das Kind selbständiger wird (also in der Regel mit Beendigung der Grundschulzeit) kann die Frage, ob eine Berufsarbeit für den überlebenden Elternteil zumutbar ist, wieder aktuell werden.

12 vgl. hierzu OZ Bd. 1 S. 68, 264.

13 vgl. hierzu OZ in NJ-Rechtsprechungsbeilage 1956 Nr. 2 S. 18; Artzt, Die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten während der Ehe und nach deren Auflösung, NJ 1957 S. 301/302.

⁸ vgl. OZ Bd. 1 S. 67, 263; Bd. 2 S. 51, 135, 233; Bd. 3 S. 85.
⁹ Danach erhält die arbeitsunfähige Witwe (Witwer) Hinterbliebenenrente in Höhe von 50 Prozent der Rente, welche für den verstorbenen Versicherten zu errechnen war (§ 56 X, Buchst. a der VO über die Sozialpflichtversicherung — VSV — vom 28. Januar 1957, Arbeit und Sozialfürsorge S. 92).